

05.12.90

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Überleitung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (EG-Recht-Überleitungsverordnung)

A. Zielsetzung

Umsetzung der Rechtsakte des Rates der Europäischen Gemeinschaften in innerstaatliches Recht.

B. Lösung

Da das Recht der Europäischen Gemeinschaften mit der Herstellung der staatlichen Einigung unmittelbar und uneingeschränkt im Gebiet der ehemaligen DDR gelten würde, das Europäische Gemeinschaftsrecht jedoch aus wirtschaftlichen Gründen nicht sofort angewendet werden kann und an die Erfordernisse des vergrößerten Wirtschaftsgebietes angepaßt werden muß, sind für das Gebiet der ehemaligen DDR Anpassungen und Ausnahmeregelungen erforderlich. Die Richtlinien und Verordnungen sind vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 4. Dezember 1990 verabschiedet worden. Diese Entscheidung bildet die Ermächtigung für den Erlaß der EG-Recht-Überleitungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 864/90

05.12.90

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Überleitung des Rechts der Europäischen
Gemeinschaften auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannte Gebiet (EG-Recht-Überleitungsverordnung)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 5. Dezember 1990

121 (41) - 680 18 - De 2/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

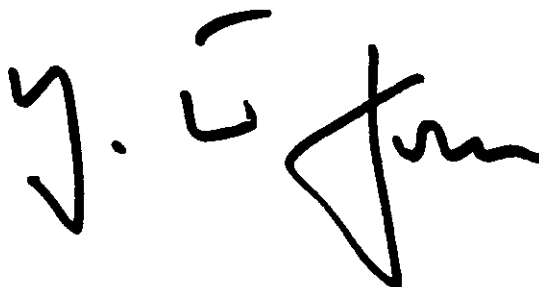
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Überleitung des Rechts der Euro-
päischen Gemeinschaften auf das in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannte Gebiet (EG-Recht-
Überleitungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.



**Verordnung zur
Überleitung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften
auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet
(EG-Recht-Überleitungsverordnung)**

Vom Dezember 1990

Auf Grund des Artikels 4 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die in Anlage 1 dieser Verordnung genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften sind mit den dort aufgeführten Maßgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anzuwenden.

§ 2

Für das in den Anlagen 2 und 3 dieser Verordnung genannte, auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erlassene Bundesrecht gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet folgendes:

1. Die in der Anlage 2 aufgeführten Rechtsvorschriften sind bis zum 31. Dezember 1992 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die unter diese Rechtsvorschriften fallenden Erzeugnisse auch dann hergestellt und in den Verkehr gebracht werden können, wenn sie den in diesem Gebiet vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Anforderungen entsprechen.
2. Die in der Anlage 3 aufgeführten Rechtsvorschriften sind mit den dort genannten Maßgaben anzuwenden.

§ 3

- (1) Es kann genehmigt werden, daß Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei, Ungarn und der UdSSR, die in den in den Anhängen 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr.... des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. LS.....) enthaltenen Verträgen aufgeführt sind, im Rahmen der in diesen Verträgen angegebenen Mengen oder Werte, abweichend von den in den Anlagen 1 bis 3 genannten Vorschriften in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eingeführt werden dürfen. Die Genehmigung darf nur in dem Umfang erteilt werden, in dem Abweichungen von diesen Vorschriften nach Maßgabe dieser Verordnung für Erzeugnisse mit Ursprung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zulässig sind. Sie darf nur mit der Auflage erteilt werden, daß die Erzeugnisse den in diesem Gebiet geltenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Erzeugnisse, für die in Anlage I des Einigungsvertrages für das in Artikel 3 dieses Vertrages genannte Gebiet Ausnahmen von den für das Inverkehrbringen geltenden Vorschriften vorgesehen sind, soweit die Erzeugnisse in Anhang A der Richtlinie 90/.... /EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 über die Übergangsmaßnahmen, die in Deutschland im Zusammenhang mit der Harmonisierung der technischen Vorschriften anwendbar sind (ABl. EG Nr. L ... S.), aufgeführt sind.
- (3) Die Genehmigung kann als Einzelgenehmigung oder in Form der Allgemeinverfügung erteilt werden.
- (4) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist
 1. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft bei Abweichungen von den in Anlage 1 Kapitel I Nr. 3, Anlage 2 Kapitel I und Kapitel III Nr. 1 bis 14 sowie Anlage 3 Kapitel I Nr. 1 bis 5 und 8 und Kapitel II Nr. 3 und 4 genannten Vorschriften,
 2. im übrigen das Bundesamt für Wirtschaft.

§ 4

- (1) In Anlage 4 aufgeführte Erzeugnisse, die in Anwendung der Ausnahmebestimmungen der §§ 1 und 2 hergestellt sind, und Erzeugnisse, die auf Grund einer Genehmigung nach § 3 eingeführt sind, dürfen nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht oder in Drittstaaten ausgeführt werden. Inverkehrbringen ist das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.
- (2) Die zuständigen Behörden stellen durch besondere Maßnahmen sicher, daß Erzeugnisse nach Absatz 1 nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht werden.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 des Einigungsvertragsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Erzeugnisse in den Verkehr bringt oder ausführt oder
2. entgegen Anlage 3 Kapitel I Nr. 8 Buchstabe d Satz 1 vorgeschriebene Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.

§ 6

Anpassungen durch den Einigungsvertrag sowie auf Grund von Verordnungsermächtigungen in anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende in Anlage I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) aufgeführten Maßgaben außer Kraft:

1. Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 4 (BGBl. 1990 II S. 1088)
 2. Kapitel X Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 14 (BGBl. 1990 II S. 1090)
 3. Kapitel XII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 (BGBl. 1990 II S. 1115).
-

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

1. Allgemeine Begründung:

Die Bundesregierung hat am 28. September 1990 (BGBl. I S. 2117) mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zur Überleitung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet mit Wirkung vom 3. Oktober, dem Tag der staatlichen Vereinigung, bis zum 31. Dezember 1990 erlassen. Hierdurch wurden Anpassungen an das EG-Recht, die durch die Bedingungen des größeren Wirtschaftsgebietes sowie die besondere wirtschaftliche Situation des Beitrittsgebietes erforderlich waren, sowie zeitlich befristete Ausnahmen von der Anwendung des EG-Rechts in deutsches Recht umgesetzt, soweit die jeweiligen Verordnungen des Rates und der Kommission nicht unmittelbar gelten.

Grundlage hierfür war eine Ermächtigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 267 S. 37) vom 27. September 1990, die wiederum auf den vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 17. September 1990 beschlossenen Verordnungen und Richtlinien über vorläufige Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor Erlaß der vom Rat entweder in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament oder nach dessen Anhörung zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind, beruhen. Diese Ermächtigung des Rates der Europäischen Gemeinschaften an die EG-Kommission ist bis zum 31. Dezember 1990 befristet.

Als endgültige Regelung hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 4. Dezember 1990 eine Reihe von Verordnungen und Richtlinien beschlossen, die die Bundesrepublik Deutschland ermächtigen, bestimmte Anpassungsmaßnahmen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet vorzunehmen und bestimmte, nicht mit dem EG-Recht übereinstimmende, Regelungen in diesem Gebiet übergangsweise beizubehalten. Die Anwendung von unmittelbar geltenden Verordnungen des Rates und der Kommission in den 5 neuen Bundesländern wird deshalb gemäß der Ermächtigung durch den Rat entsprechend den Fristen in den vom Rat am 4. Dezember 1990 verabschiedeten Verordnungen und Richtlinien aufgeschoben.

Soweit die Ratsermächtigung Abweichungen vom EG-Recht vorsieht, brauchen die zu Grunde liegenden EG-rechtlichen Vorschriften nur nach Maßgabe dieser Abweichung angewandt zu werden. Soweit dies nicht der Fall ist, gelten die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts.

Die Rechtsverordnung der Bundesregierung dient dazu, die durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften gegebene Ermächtigung in deutsches Recht umzusetzen. Die Geltung von Bundesrecht, das auf EG-Rechtsakten beruht, ist deshalb gemäß der Ermächtigung des Rates der Europäischen Gemeinschaften teilweise aufzuschieben bzw. inhaltlich anzupassen. Die Anpassungen betreffen vor allem Vorschriften aus dem Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik, die zeitlichen Aufschiebungen der Anwendung den Bereich der Verkehrspolitik und der Rechtsangleichung im Lebensmittelrecht, im Arzneimittel- und im Arbeitsschutzrecht.

Durch die Verordnung zur Überleitung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet werden die durch die EG-Ratsentscheidung vom 4. Dezember 1990 beschlossenen Verordnungen und Richtlinien über Änderungen und Anpassungen des EG-Rechts sowie Ausnahmeregelungen für die 5 neuen Bundesländer in deutsches Recht umgesetzt.

Da die vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 4. Dezember 1990 verabschiedeten Verordnungen und Richtlinien zahlreiche Änderungen gegenüber der Ermächtigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1990 enthalten, war eine Änderung der EG-Recht Überleitungsverordnung nicht angebracht und der Weg einer Ablöseverordnung vorzuziehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere des Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht, weil es sich bei den Maßnahmen lediglich um Anpassungen des EG-Rechts und Aufschiebungen seines Anwendungszeitpunkts handelt.

2. Begründung der einzelnen Bestimmungen der Rechtsverordnung

Zu § 1:

§ 1 betrifft unmittelbar anwendbare Rechtsakte des Europäischen Gemeinschaftsrechts, insbesondere Verordnungen des Rates und der Kommission. Die Anwendung dieser Rechtsakte wird durch die Ratsermächtigung vom 4. Dezember 1990 aufgeschoben, erleichtert und an die Erfordernisse des größeren Wirtschaftsgebietes angepaßt werden. Die erforderlichen Maßgaben sind in Anlage 1 enthalten.

Zu § 2:

§ 2 betrifft innerstaatliches Recht, das auf Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft beruht, insbesondere Regelungen zur Umsetzung von Richtlinien und Durchführungsvorschriften zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften. Ziffer 1 schiebt den Zeitpunkt für die Anwendung der in der Anlage enthaltenen Rechtsvorschriften des Bundesrechts bis zu dem in der Anlage 2 genannten Zeitpunkt auf. Dies bedeutet, daß in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Waren nach den bis zu dem Beitritt geltenden Vorschriften hergestellt, aber nur gemäß § 4 in diesem Gebiet in Verkehr gebracht werden können. Die Verkehrsfähigkeit von Erzeugnissen, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechen, bleibt in dem genannten Gebiet unberührt. Ziffer 2 enthält eine entsprechende Regelung für die inhaltliche Anpassung von bundesrechtlichen Vorschriften.

Zu § 3:

Nach § 3 können das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft sowie das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft im Rahmen ihres Ermessens Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei, Ungarn und der UdSSR von bestimmten Vorschriften zur Harmonisierung der technischen Vorschriften für den EG-Binnenmarkt abweichend von den in Anlagen 1 bis 3 genannten Vorschriften befreien, sofern diese Erzeugnisse in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet verbleiben oder in Drittländer ausgeführt werden. Die Warenkategorie und die Mengen oder Werte, bis zu denen eine Befreiung zulässig ist, ist aus den Warenlisten der Verträge der ehemaligen DDR mit den RGW-Ländern und

Jugoslawien und der in den Listen angegebenen Mengen oder Werte zu entnehmen. Diese Verträge sind in Anhang 1 und 2 der Verordnung (EWG Nr.) des Rates vom 4. Dezember 1990 aufgeführt. Die Genehmigung kann als Einzelgenehmigung oder als Allgemeinverfügung erteilt werden.

Für eine Reihe von in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hergestellte Erzeugnisse sieht der Einigungsvertrag Ausnahmen von den technischen Vorschriften für den EG-Binnenmarkt vor. Für entsprechende Erzeugnisse aus RGW-Ländern und Jugoslawien können ebenfalls Ausnahmen von den EG-Binnenmarktregeln durch Einzelgenehmigung oder Allgemeinverfügung gewährt werden. Die hierfür in Betracht kommenden Erzeugnisse ergeben sich aus Anhang A der Richtlinie 90/...../EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 und betreffen insbesondere Kristallglas und Textilien, die der Textilkennzeichnung unterliegen.

Voraussetzung für die Genehmigung ist jedoch, daß für das entsprechende in dem Gebiet der ehemaligen DDR hergestellte Erzeugnis eine Ausnahme durch die vom Rat der Europäischen Gemeinschaft beschlossene Richtlinie 90/...../EWG vom 4. Dezember 1990 (ABl.) zugelassen worden ist. Die Genehmigung darf nur mit der Auflage erteilt werden, daß die Erzeugnisse den in dem Beitrittsgebiet geltenden Anforderungen hinsichtlich Qualität, Gesundheit, Sicherheit, Umwelt usw. entsprechen. Die Kontrolle, ob diese Anforderungen erfüllt sind, erfolgt wie bei den im Beitrittsgebiet hergestellten Erzeugnissen durch die in den Spezialgesetzen vorgesehenen Fach- und Aufsichtsbehörden. Die Richtlinie 90/...../EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 sieht in Artikel 1 Abs. 3 ferner vor, daß danach zulässige Maßnahmen getroffen werden, um den Markterfordernissen im Beitrittsgebiet zu entsprechen. Hiervon dürfte auszugehen sein, wenn eine Importabsicht besteht.

Zu § 4:

§ 4 ordnet an, daß die in Anwendung der Ausnahmebestimmungen der §§ 1 und 2 nach bis zum Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften hergestellten Erzeugnisse, die nicht den EG-Vermarktungsregeln entsprechen, nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet in Verkehr gebracht oder

in Drittländer ausgeführt werden dürfen. Die gleiche Regelung gilt für die Erzeugnisse, die auf Grund einer Genehmigung nach § 3 eingeführt worden sind. Der Begriff Inverkehrbringen entspricht der üblicherweise im deutschen Recht verwendeten Definition. Erfüllen die Produkte die Vermarktungsregeln bereits vorher, so können sie in den Verkehr der Europäischen Gemeinschaften gebracht werden. Produkte, die in den übrigen EG-Mitgliedsländern und im Gebiet der alten Bundesländer hergestellt werden, können in den in Artikel 3 genannten Gebieten in Verkehr gebracht werden, wenn sie den EG-Vermarktungsregeln entsprechen.

Die zuständigen Behörden stellen durch besondere Maßnahmen sicher, daß die Erzeugnisse nach § 4 nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Verkehr gebracht werden. Durch eine Mitteilung der Bundesregierung an die Bundesländer wird die Bundesregierung dieser Verpflichtung nachkommen und die Bundesländer bitten, entsprechende Kontrollmaßnahmen zu veranlassen. Einzelheiten werden durch besondere verwaltungsinterne Regelungen festgelegt.

Zu § 5:

Artikel 4 des Einigungsvertragsgesetzes sieht eine Ermächtigung zum Erlaß von Bußgeldvorschriften vor, mit der Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Rechtsverordnung geahndet werden können. Das in § 4 vorgesehene Verbringungsverbot kann daher nach § 5 Nr. 1 als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld belegt werden.

Die in § 5 Nr. 2 geregelte Bewehrung der Kennzeichnungspflicht für forstliches Vermehrungsgut (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut), das nicht den Vorschriften des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut entspricht, ist aus Gründen der Unterscheidbarkeit im Rahmen des Vertriebs von Vermehrungsgut und zur Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen erforderlich. Im Einigungsvertrag ist der entsprechende Sachverhalt ebenfalls mit einer Ordnungswidrigkeit bewehrt.

Gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Einigungsvertragsgesetzes ist eine Geldbuße bis zu 10.000,- DM möglich.

Zu § 6:

§ 6 stellt klar, daß Anpassungen, die bereits durch den Einigungsvertrag erfolgt sind, und Verordnungsermächtigungen und Spezialregelungen unberührt bleiben.

Zu § 7:

§ 7 sieht ein Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 1991 vor und schließt damit an die bis zum 31. Dezember 1990 befristete EG-Recht-Überleitungsverordnung an. Die Ausnahmeregelungen gelten entsprechend den in den Anlagen enthaltenen zeitlichen Maßgaben. Hieraus ergibt sich die zeitliche Geltungsdauer der Verordnung.

§ 7 regelt ferner die Streichung bestimmter Ausnahmeregelungen des Einigungsvertragsgesetzes, die weiter gehen als es die Ausnahmeregelungen des EG-Rechtsaktes vom 4. Dezember 1990 vorsehen.

Der Einigungsvertrag sieht in Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 4 für die Anwendung der Frischwasserverordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760) für das Beitrittsgebiet eine Befreiung von der Einhaltung der Grenzwerte für Färbung, Trübung und Geruchsschwellenwert bis zum 3. Oktober 2000 vor. Die vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 4. Dezember 1990 verabschiedete Richtlinie enthält in Artikel 7 nur eine Befreiung bis zum 31. Dezember 1995. Die weitergehende Regelung des Einigungsvertrages war deshalb entsprechend anzupassen.

Im Einigungsvertrag ist in Kapitel X Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 14 eine Befreiung von den Regelungen der Trinkwasseraufbereitungsverordnung bis zum 31. Dezember 1992 vorgesehen. Diese Verordnung ist zwischenzeitlich in die Trinkwasserverordnung eingefügt worden. Für diesen Bereich sind in Anlage 3, Kapitel II Nr. 5 Maßgaben vorgesehen. Die Regelung im Einigungsvertrag ist deshalb aufzuheben.

Der Einigungsvertrag sieht in Kapitel XII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Ausnahmen von der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2671) für das Beitrittsgebiet vor, wenn die Einhaltung des Schwefelgehaltes eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 4. Dezember 1990 verabschiedete Richtlinie sieht in Artikel 2 eine Höchstgrenze von 0,5 % für den Schwefelgehalt von Gasöl und eine Befristung der Ausnahmeregelung auf den 31. Dezember 1994 vor. Zur Anpassung dieser Regelung an die EG-Richtlinie wird die bestehende Ausnahmeregelung im Einigungsvertrag aufgehoben und in einer den EG-Vorgaben entsprechenden Form in diese Verordnung aufgenommen (s. Anlage 3 Kapitel III).

Die Zustimmungspflicht des Bundesrats beruht auf dem Einigungsvertragsgesetz.

3. Begründung zu den Anlagen

Anlage 1

1. Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zu Nummer 1:

Die ehemalige Deutsche Demokratische Republik hat bereits von sich aus mit Wirkung vom 1. Juli 1990 eine Garantiemengenregelung Milch eingeführt. Das Gemeinschaftsrecht wird vorsehen, daß diese Garantiemengenregelung bis zum Ende des siebten Zwölfmonatszeitraumes am 31. März 1991 aufrechterhalten werden kann. Mit Beginn des 1. April 1991 tritt für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet die EG-Garantiemengenregelung Milch in Kraft. Die vorliegende Bestimmung führt diese gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben durch.

Zu Nummer 2:

Für das laufende Milchwirtschaftsjahr 1990/91 soll die Mitverantwortungsabgabe noch nach den bisherigen Bestimmungen der ehemaligen DDR erhoben werden.

Zu Nummer 3:

Für das Inverkehrbringen der aus nach dem Gemeinschaftsrecht noch nicht klassifizierten Rebsorten gewonnenen Erzeugnisse wird eine Übergangsfrist bis zum 31. August 1992 benötigt.

2. Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Für Fahrzeuge, die auf Grund der Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1992 nicht mit einem EG-Kontrollgerät ausgestattet sein müssen, werden ersatzweise andere Kontrollverfahren vorgeschrieben. Dies ist unerlässlich zur wirkungsvollen Umsetzung der Verordnung 3820/85/EWG über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, die bereits seit dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet uneingeschränkt gilt.

Anlage 2

1. Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zu den Nummern 1 bis 4:

Die für Konsummilch und Milcherzeugnisse geltenden Kennzeichnungsvorschriften, die in Umsetzung der Richtlinie des Rates 79/112/EWG betreffend Etikettierung und Aufmachung sowie der

Richtlinie des Rates 76/118/EWG betreffend eingedickte Milch und Trockenmilch erlassen worden sind oder im Zusammenhang mit dieser Umsetzung stehen, sollen in der Übergangszeit nicht angewendet werden müssen, wenn die Erzeugnisse im Gebiet der ehemaligen DDR hergestellt und dort in den Verkehr gebracht werden. Die Kennzeichnung dieser Erzeugnisse richtet sich nach dem Lebensmittelgesetz und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Rechtsvorschriften, wie diese in der Textausgabe des Ministeriums für Gesundheitswesen der DDR, erschienen im Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1989 veröffentlicht sind. Die Übergangsregelung ist erforderlich, um ein Aufbrauchen des in den neuen Bundesländern vorhandenen Verpackungsmaterials zu ermöglichen. Die Einhaltung der Übergangsregelung muß von den zuständigen Stellen besonders überwacht werden.

2. Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für das Inverkehrbringen von bestimmten Baumaschinen und Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

Diese Regelung ist notwendig, weil die Produktion und Prüfung in diesem Bereich zur Erfüllung der zwingend vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Anforderungen umgestellt werden muß. Die im genannten Gebiet ansässigen Produktionsstätten müssen daher in die Lage versetzt werden, diese Umstellung vornehmen zu können.

3. Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Für diesen Bereich sind zeitlich befristete Übergangsregelungen notwendig, um den wirtschaftlichen und technischen Schwierigkeiten, die sich aus der Überleitung dieser Rechtsvorschriften auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet ergeben, Rechnung zu tragen.

Anlage 3

1. Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Für Saatgut, das den in Vorschriften des Gemeinschaftsrechts festgelegten Anforderungen nicht genügt, wird das Inverkehrbringen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet befristet zugelassen, um eine schrittweise Anpassung an die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b:

Für in der ehemaligen DDR bis zum Wirksamwerden des Beitritts zugelassene Sorten wird die Dauer der Zulassung den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes angepaßt, um zu einer einheitlichen Zulassungsdauer zu kommen.

Zu Nummer 2 und 3:

Das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut sowie von Handelsaatgut, das nach dem bis zum Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften erzeugt, anerkannt oder zugelassen worden ist und den Anforderungen der Vorschriften der jeweiligen Verordnung nicht genügt, wird in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet befristet zugelassen, um eine schrittweise Anpassung an die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen zu ermöglichen.

Zu Nummern 4 und 5:

Nach Artikel 8 des Einigungsvertrages gelten das Futtermittelgesetz, die Futtermittelverordnung und die Futtermittelprobenahme- und -analyse-Verordnung mit dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet; die entsprechenden futtermittelrechtlichen Vorschriften der DDR treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Mit den vorgesehenen Maßgaben wird den betroffenen Wirtschaftskreisen in der ehemaligen DDR eine angemessene

sene Übergangsfrist eingeräumt, um

- im Falle der Proteinerzeugnisse, die von auf n-Alkanen gezüchteten Hefen der Gattung "Candida" gewonnen worden sind, die Produktion auslaufen zu lassen, die bestehenden Verträge mit der Sowjetunion abzuwickeln und die vorhandenen Bestände aufzubrauchen;
- im Falle der Zusatzstoffe Olaquinox, Nourseothricin und Ergambur die weitere Verwendung zu ermöglichen bis zu einer Entscheidung in den zuständigen EG-Gremien auf der Grundlage der von den DDR-Herstellerfirmen vorzulegenden wissenschaftlichen Unterlagen über eine EG-einheitliche Regelung;
- im Falle der Kennzeichnung die Umstellung zu erleichtern, vorhandene Verpackungen und Etiketten aufzubrauchen sowie unnötige Zwischenschritte im Hinblick auf die umfänglich zu ändernde Kennzeichnung von Mischfuttermitteln in Umsetzung der Richtlinie 90/94/EWG zu vermeiden.

Zu Nummer 6:

Aufgrund der strukturellen Unterschiede und der bisher in der DDR bestehenden Regelung soll in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Mindestinterventionsmenge von 700 t in diesem Wirtschaftsjahr beibehalten werden.

Zu Nummer 7:

Zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Saatguterzeugung im Gebiet der ehemaligen DDR muß ab dem Beitrittstermin sichergestellt werden, daß für dort erzeugtes Saatgut der Ernte 1990 Produktionsbeihilfen gewährt werden, die den im Rahmen der EG-Marktorganisation für Saatgut gewährten Beihilfen entsprechen. Dazu ist es erforderlich, die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Saatgut mit Maßgaben hinsichtlich der einzubeziehenden Sorten sowie hinsichtlich bestimmter Fristen versehen auf das Gebiet der ehemaligen DDR zu erstrecken.

Zu Nummer 8:

Die Notwendigkeit, EG-bedingtes Bundesrecht mit bestimmten Maßgaben auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet überzuleiten, ergibt sich aus der besonderen Ausgangslage im Bereich des forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetzes. Forstliches Vermehrungsgut, das den auf EG-Recht beruhenden Vorschriften des vorgenannten Gesetzes entspricht, steht erst in einigen Jahren zur Verfügung. Übergangsweise muß daher das bisher verkehrsfähige Vermehrungsgut verwendet werden können.

2. Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Begründung zu den Nummern 1 und 2:

Für Arzneimittelhersteller und die Arzneimittel, die bislang in der DDR in den Verkehr gebracht worden sind, werden die notwendigen Übergangsregelungen für EG-bezogenes Bundesrecht getroffen. Das Arzneimittelrecht setzt insbesondere die Richtlinien des Rates der EG 75/319/EWG, 78/25 EWG und 81/851/EWG um.

Die Regelungen dieser Verordnung verursachen beim Bund zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß zu den 61.000 durch das Bundesgesundheitsamt nachzuzulassenden Arzneimitteln weitere Arzneimittel hinzukommen. Die dadurch anfallenden zusätzlichen Kosten fallen im Vergleich zu den allgemeinen Kosten der Nachzulassung nicht ins Gewicht. Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Für die pharmazeutischen Unternehmer schafft diese Verordnung in § 4 Abs. 1 Satz 2 einen Anreiz, sich frühzeitig um eine Herstellung zu bemühen, die den Grundregeln der WHO über die ordnungsgemäße Herstellung von Arzneimitteln entspricht.

Die gegenüber der Verordnung vom 28. September 1990 vorgenommene Ergänzung durch § 4 Abs. 1 Satz 3 soll klarstellen, daß ein Arzneimittel, das im bisherigen Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes bereits zugelassen oder registriert

istoder als zugelassen gilt, nicht von der nach dieser Vorschrift fingierten Zulassung erfasst wird. Dies entspricht der Intention dieser Vorschrift, die einen Bestandsschutz für die bislang in der DDR hergestellten oder verkehrsfähigen Arzneimittel bezwecken soll. Demnach besteht kein Bedürfnis, auch Arzneimittel zu erfassen, die ohnehin im bisherigen Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes verkehrsfähig sind.

Der neu eingefügte Satz 4 trägt dem allgemeinen Verzicht auf Zertifikate für Einfuhren aus EG-Mitgliedstaaten Rechnung (§ 72 a AMG).

Die Änderung in § 4 Abs. 3 soll bestimmen, daß das Verfahren der Nachzulassung der DDR-Arzneimittel nach dem auch für den hiesigen Markt festgelegten Verfahren erfolgt.

Zu Nummer 3:

Wie sich erst nach Abschluß der Arbeiten an der EG-Recht-Überleitungsverordnung vom 28. September 1990 herausstellte, können die meisten Geflügelfleischbetriebe auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine wesentliche Voraussetzung des auf EG-Recht beruhenden Geflügelfleischhygienerechts für ihre Zulassung und damit auch für das Inverkehrbringen des Geflügelfleisches, nämlich die Kühlung des Geflügels im Gegenstromverfahren, nicht erfüllen.

Deshalb wird, nachdem die EG die notwendigen Ausnahmen eingeräumt hat, zugelassen, daß Geflügelfleisch, das insoweit dem Geflügelfleischhygienegesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen nicht entspricht, auf dem Gebiet der ehemaligen DDR weiterhin in den Verkehr gebracht werden darf. Voraussetzung dafür ist, daß diese Geflügelfleischbetriebe - anstelle der Zulassung - registriert sind und daß das Geflügelfleisch mit einem von der EG-Genußtauglichkeitskennzeichnung abweichenden Stempel gekennzeichnet ist.

Zu Nummer 4:

Die allgemeine Maßgaberegulation des Einigungsvertrages für die Anwendung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

muß hinsichtlich der Lebensmittel mit Pflanzenschutzmittelrückständen eingeschränkt werden. Eine Übergangsregelung für die Überschreitung derjenigen Höchstmengen der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung, die auf Grund der Richtlinie 86/362/EWG festgesetzt wurden, darf die Bundesregierung nur für Getreide treffen, das mit Blausäure beäst wurde. Abweichungen von den auf Grund der Richtlinie 86/363/EWG für Lebensmittel tierischer Herkunft festgesetzten Höchstmengen sind in keinem Fall zulässig.

Zu Nummer 5:

Aus ökologischen und technischen Gründen ist die Erfüllung der Verpflichtungen der Trinkwasserverordnung und damit auch der Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80/778/EWG) in dem Beitrittsgebiet bezüglich bestimmter Stoffe in den nächsten Jahren nicht möglich. Bezüglich des Grenzwertes für Cadmium erscheint eine Übergangsfrist von 3 Jahren erforderlich und ausreichend. Hinsichtlich der übrigen Stoffe ist davon auszugehen, daß eine Übergangsfrist von 5 Jahren wie sie von der EG-Kommission vorgesehen ist, ausreichen wird. Lediglich bei den Parametern Trübung, Färbung und Geruchsschwellenwert muß insbesondere aus technischen Gründen damit gerechnet werden, daß die Erfüllung der Verpflichtung der Trinkwasserverordnung nicht vor 10 Jahren möglich sein wird. Insoweit hat die EG-Kommission zugestanden, in einer Protokollerklärung die Notwendigkeit einer Fristverlängerung festzustellen und ein Entgegenkommen der Kommission für eine solche Fristverlängerung zu erklären.

Durch die Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung sind die Vorschriften der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung in die Trinkwasserverordnung eingefügt worden.

Aus technischen Gründen wird es in den neuen Bundesländern nicht möglich sein, die diesbezüglichen Anforderungen ohne Übergangszeit vollständig zu erfüllen. Insoweit ist eine Regelung dahingehend erforderlich, daß Trinkwasser bis zum 31. Dezember 1992 auch nach den in den neuen Bundesländern vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Anforderungen aufbereitet werden kann.

3. Geschäftsbereich des Bundesminister für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Die Maßgabe greift die entsprechende Regelung aus dem Einigungs-
vertrag (s. § 7 der Verordnung) auf und ergänzt sie um die
Begrenzung der Ausnahme auf 0,5 v.H. des Gewichts und eine
zeitliche Befristung. Die Begrenzung der Ausnahmen auf 0,5 v.H.
des Gewichts gewährleistet unter Abwägung mit Verhältnismäßig-
keitsgesichtspunkten eine weitgehende Annäherung an den
EG-Grenzwert von 0,3 v.H. des Gewichts. Die Frist bis Ende 1994
ergibt sich aus den notwendig werdenden aufwendigen Genehmigungs-
verfahren.

**Liste der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften,
die nach § 1 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten
Gebiet gemäß den von den zuständigen Organen der Europäischen
Gemeinschaften erlassenen Ausnameregeln mit folgenden
Maßgaben anzuwenden sind:**

K a p i t e l I

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

1. Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. EG Nr. L 148 S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 vom 11. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 378 S. 1), mit folgender Maßgabe:

Artikel 5 c ist auf Erzeuger, deren Betrieb ganz oder teilweise in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegt, für die diesem Teil entsprechende Referenzmenge erst ab 1. April 1991 anwendbar. Bis zum 31. März 1991 ist für diese Milcherzeuger die im Anhang 1 zu dieser Anlage aufgeführte Anordnung vom 22. August 1990 des Staatssekretärs im Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik über die Lieferungen von Kuhmilch für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. März 1991 weiter anzuwenden.

2. Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. EG Nr. L 131 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1181/90 vom 7. Mai 1990 (ABl. EG Nr. L 119 S. 25), mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung wird im Milchwirtschaftsjahr 1990/91 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht

angewendet; bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1990/91 wird statt dessen der im Anhang 3 zu dieser Anlage aufgeführte II. Abschnitt der vom Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Zweiten Durchführungsbestimmung über die Bildung der Landeskontrollverbände und Erhebung einer Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse vom 21. September 1990 mit folgenden Maßgaben angewendet:

- a) Die Höhe der Abgabe nach § 7 Abs. 1 wird bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1990/91 auf 0,63 DM/100 kg Milch, die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 auf 0,32 DM/100 kg Milch festgesetzt.
 - b) Haben Milcherzeuger und Ankaufstelle ihren Betriebssitz nicht beide in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet oder nicht beide im übrigen Bundesgebiet, so ist die Ankaufstelle dem Recht unterworfen, das für das Gebiet des Milcherzeugers gilt.
 - c) Zuständig für die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe ist die Bundesfinanzverwaltung, soweit nicht die in § 7 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Stelle zuständig ist.
 - d) An die Stelle der in § 6 Abs. 3 Satz 2 genannten Republikskasse tritt die Bundeskasse Bremen.
3. Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 84 S. 1) mit folgender Maßgabe:

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dürfen abweichend von Artikel 13 Abs. 4 folgende Erzeugnisse, die aus nicht in der Klassifizierung aufgeführten Rebsorten gewonnen wurden, bis zum 31. August 1992 in den Verkehr gebracht werden, sofern es sich um herkömmlicherweise in diesem Gebiet angebaute Rebsorten der Art "Vitis vinifera" handelt:

- frische Weintrauben,
- Traubenmost,
- teilweise gegorener Traubenmost,
- Jungwein und
- Wein.

K a p i t e l I I

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABL. EG Nr. L 370 S. 8), mit folgender Maßgabe:

Für den Betrieb von Fahrzeugen, welche gemäß Artikel 20 a Satz 2 der Verordnung, eingefügt durch Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr., bis zum 1. Januar 1993 von der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgenommen sind, sind wahlweise folgende Kontrollmittel zu verwenden:

1. Persönliches Kontrollbuch nach dem Muster des Anhangs zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) oder
2. Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85
oder
3. Fahrtschreiber im Sinne des § 57 a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder
4. sonstige Fahrtschreiber, mit denen mindestens die Dauer der Lenkzeit aufgezeichnet wird.

**Liste des Bundesrechts,
das gemäß § 2 Nr. 1 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet zeitlichen Maßgaben unterliegt:**

K a p i t e l I

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

1. §§ 2 und 3 der Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung vom 19. Juni 1974 (BGBl.I S. 1301), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. August 1990 (BGBl.I S. 1774).
2. §§ 3 und 4 der Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl.I S. 1150), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 1990 (BGBl.I S. 2447).
3. §§ 14 bis 17 der Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl.I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 1990 (BGBl.I S. 2447).
4. §§ 7 und 8 der Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl.I S. 2286, 2657), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. August 1990 (BGBl.I S. 1774).

K a p i t e l I I

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Vierte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz vom 18. Mai 1990 (BGBl. I S. 957) hinsichtlich Baumaschinen und Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände.

K a p i t e l I I I

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

1. Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989).
2. Kakao-Verordnung vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1760), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1329).
3. Zuckerarten-Verordnung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 24 Nr. 7 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625).
4. Honigverordnung vom 13. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3391), zuletzt geändert durch Artikel 24 Nr. 8 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625).
5. Erukasäure-Verordnung vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 782), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1446).
6. Fruchtsaft-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 1990 (BGBl. I S. 1400).

7. Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juli 1990 (BGBl. I S. 1400).
8. Kaffeeverordnung vom 12. Februar 1981 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 13. Juni 1990 (BGBl. I S. 1053).
9. Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 1990 (BGBl. I S. 435).
10. Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989).
11. Konfitürenverordnung vom 26. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1434), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1421).
12. Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juni 1990 (BGBl. I S. 1053).
13. Gesetz über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwassern vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1016).
14. Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036).
15. Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1985 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 589).

**Liste des Bundesrechts,
das gemäß § 2 Nr. 2 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben anzuwenden ist:**

K a p i t e l I

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1. Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633),
geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Juni 1990
(BGBl. I S. 1221), mit folgenden Maßgaben:

- a) Übergangsregelung für die Anerkennung und das Inverkehrbringen von Saatgut.

Abweichend von den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen darf in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

- aa) Saatgut von Mais und Sonnenblume, das außerhalb dieses Gebietes auf Grund eines von einem Unternehmen oder einer Stelle der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen Vermehrungsvertrages erzeugt worden ist, mindestens den Anerkennungsvorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen entspricht und in dieses Gebiet eingeführt wurde oder wird, bis zum 31. Dezember 1992 gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden;
- bb) Saatgut von Sorten, die am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts in diesem Gebiet zugelassen sind, aber die Voraussetzungen für die Eintragung in die Sortenliste nicht erfüllen, bis zum 31. Dezember 1994 gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden;

cc) Saatgut von Ackerbohnen, Erbsen und Getreide sowie Pflanzgut von Kartoffeln bis zum 31. Dezember 1994 auch ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung und Verschließung abgegeben werden, wenn

aaa) das Behältnis, aus dem das Saatgut oder das Pflanzgut abgegeben wird, eine amtliche Kennzeichnung mit den vorgeschriebenen Angaben enthält,

bbb) diese Angaben dem Erwerber schriftlich mitgeteilt werden und

ccc) von dem abgegebenen Saatgut oder Pflanzgut eine Probe für die Nachprüfung nach § 9 des Saatgutverkehrsgesetzes entnommen wird.

b) Überleitung von Sortenzulassungen

Die Dauer der Sortenzulassung bestimmt sich nach § 36 des Saatgutverkehrsgesetzes. Als Tag der Sortenzulassung gilt der Tag der Zulassung durch die Zentralstelle für Sortenwesen. Ist dieselbe Sorte sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen worden, so ist die Dauer der Sortenzulassung vom Tag der ersten Zulassung an zu rechnen. Für Sorten, bei denen die in § 36 des Saatgutverkehrsgesetzes genannten Fristen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitrittes überschritten sind, gilt die Sortenzulassung vom Zeitpunkt des Fristablaufs an als nach § 36 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes verlängert. Endet die Sortenzulassung nach § 36 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes vor Ablauf des zweiten auf das Wirksamwerden des Beitritts folgenden Kalenderjahres, so kann der Antrag auf Verlängerung der Sortenzulassung innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden des Beitritts oder innerhalb einer etwa vom Bundessortenamt gesetzten Nachfrist gestellt werden.

2. Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2248), mit folgenden Maßgaben:-

- a) Bis zum 31. Dezember 1992, bei Rüben bis zum 31. Dezember 1993 und bei Futterpflanzen bis zum 31. Dezember 1994 darf abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet der Antragsteller im Antrag auf Anerkennung von Zertifiziertem Saatgut auch erklären, daß es aus Vorstufensaatgut, Elitesaatgut oder Basissaatgut erwächst, das nach den Vorschriften anerkannt ist, die dort am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten haben; solches Saatgut darf nach seiner Anerkennung bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten dort in den Verkehr gebracht werden.
- b) Bis zu den in Buchstabe a genannten Zeitpunkten darf abweichend von den §§ 6, 11 und 12 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Saatgut, das dort zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts geerntet war oder bis zu diesem Zeitpunkt dort eingesät war, und das den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts dort geltenden Vorschriften entspricht, in den Verkehr gebracht werden; solches Saatgut darf abweichend von den §§ 29, 31, 34 und 40 bis zum 31. Oktober 1992, bei Rüben bis zum 30. April 1993 und bei Futterpflanzen bis zum 30. April 1994 nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts dort geltenden Vorschriften anerkannt und gekennzeichnet worden sein.
- c) Bis zum 30. Juni 1991 darf abweichend von den §§ 22, 23, 24, 29, 31, 34, 40 und § 49 Abs. 3 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Saatgut von Schafschwengel, Alexandriner Klee und Persischem Klee, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts in diesem Gebiet erzeugt war und den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts dort geltenden Vorschriften entspricht, in den Verkehr gebracht werden, wenn es bis zum 31. Mai 1991 zugelassen und gekennzeichnet worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Saatgut, das vor dem Wirksamwerden des Beitritts in einem Drittland erwachsen und bis zum 31. Mai 1991 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingeführt worden ist.

d) Bis zum 31. Dezember 1994 dürfen abweichend von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Saatgutmischungen, die verschiedene Sorten von Gerste enthalten, und die aus Vorstufensaatgut, Elitesaatgut oder Basissaatgut erwachsen sind, das als Mischung aufgewachsen ist, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht werden, wenn die Mischungen nach den Vorschriften anerkannt und gekennzeichnet sind, die am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten haben.

3. Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. November 1989 (BGBl. I S. 2025), mit folgenden Maßgaben:

a) Bis zum 31. Dezember 1992 darf abweichend von § 5 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet der Antragsteller im Antrag auf Anerkennung für Zertifiziertes Pflanzgut erklären, daß es aus Vorstufenpflanzgut, Elitepflanzgut oder Basispflanzgut erwächst, das nach den Vorschriften anerkannt ist, die dort am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten haben; solches Pflanzgut darf nach seiner Anerkennung bis zum 31. Dezember 1992 dort in den Verkehr gebracht werden.

b) Bis zum 31. Mai 1992 darf abweichend von § 8 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Pflanzgut, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts dort geerntet war und den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts dort geltenden Vorschriften entspricht, in den Verkehr gebracht werden; solches Pflanzgut darf abweichend von den §§ 23 bis 25, 26 und 30 nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts dort geltenden Vorschriften anerkannt und gekennzeichnet worden sein.

4. Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), geändert durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138), mit folgenden Maßgaben:

a) Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 dürfen Proteinerzeugnisse, die von auf n-Alkanen gezüchteten Hefen der Gattung

"Candida" gewonnen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 1991 als Einzelfuttermittel in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht werden, soweit sie nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften zugelassen waren.

- b) Abweichend von § 5 Abs. 1 dürfen der Zusatzstoff Oiaquinox als Leistungsförderer zur Verwendung in Mischfuttermitteln für Kälber, Ferkel und Mastschweine, der Zusatzstoff Nourseothricin als Leistungsförderer zur Verwendung in Mischfuttermitteln für Ferkel und Mastschweine sowie der Zusatzstoff Ergambur als Leistungsförderer für die Verwendung in Mischfuttermitteln für Masthühner bis zum 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht und abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 die mit diesem Zusatzstoff hergestellten Mischfuttermittel in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht und verfüttert werden, soweit dies nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften zulässig war.

5. Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom ~~15. Juni 1989~~ (BGBl. I S. ~~1096~~), mit folgenden Maßgaben: **22. November 1990**
2540

- a) Abweichend von den Vorschriften der §§ 6, 11 bis 14, 18, 21 und 22 dürfen Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen noch bis zum 31. Dezember 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften gekennzeichnet sind.
- b) Abweichend von § 9 dürfen Proteinerzeugnisse, die von den auf n-Alkanen gezüchteten Hefen der Gattung "Candida" gewonnen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 1991 als Einzelfuttermittel in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Mischfuttermitteln für Nutztiere enthalten sein, soweit dies nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften zulässig war.

6. Verordnung über die Mindestmenge für die Intervention bei Getreide vom 8. Juni 1971 (BGBl. I S. 322), mit folgender Maßgabe:

Abweichend von § 1 beträgt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Wirtschaftsjahr 1990/91 die Mindestmenge einheitlicher Partien 700 Tonnen.

7. Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Saatgut vom 23. Februar 1973 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1975 (BGBl. I S. 965), mit folgenden Maßgaben:

- a) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist abweichend von § 3 Satz 2 auch Saatgut der Ernte 1990 einer nach der Sortenzulassungsanordnung vom 24. Juli 1973 (GBl. I Nr. 37 S. 394) zugelassenen Sorte beihilfefähig, soweit das Saatgut nach den Vorschriften anerkannt worden ist, die dort bisher gegolten haben.
- b) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 muß für das nach § 3 Satz 2 oder nach dem vorstehenden Buchstaben a in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anerkannte Saatgut die Urschrift des Anerkennungsbescheides der in diesem Gebiet zuständigen Anerkennungsstelle beigelegt werden.
- c) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 registriert das Bundesamt auf Antrag auch Betriebe in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die mindestens eine nach der Sortenzulassungsanordnung zugelassene Sorte züchten.
- d) Die Meldung nach § 7 Abs. 1 ist für Saatgut der Ernte 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet von den Antragsberechtigten nicht abzugeben.

8. Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), mit folgenden Maßgaben:

- a) Vermehrungsgut der in § 3 genannten Baumarten, das nicht den Vorschriften des Gesetzes über die Zulassung des Ausgangsmaterials sowie Trennung und Kennzeichnung des Vermehrungsgutes entspricht, darf, soweit es der Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG S. 2326) unterliegt, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet noch bis zum 31. Dezember 1994 vertrieben werden.
- b) Während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1994 können abweichend von § 6 Abs. 1 für die Zulassung von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von "Geprüftem Vermehrungsgut" auch Ergebnisse von Vergleichsprüfungen, die den Anforderungen der Anlage II nicht entsprechen, verwendet werden, soweit das Vermehrungsgut der Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG S. 2326) unterliegt. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß auch das von diesem Ausgangsmaterial stammende Vermehrungsgut einen verbesserten Anbauwert besitzt und die Vergleichsprüfungen vor dem 30. Juni 1990 begonnen worden sind.
- c) Saatgut der in der Anlage III aufgeführten Baumarten, das den dort festgesetzten Anforderungen, denen Saatgut in seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß, oder den entsprechenden Kennzeichnungsvorschriften nicht entspricht, darf in dem Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet noch bis zum 31. Dezember 1994 vertrieben werden.
- d) Beim Vertrieb von Vermehrungsgut nach Buchstabe a und Saatgut nach Buchstabe c ist, soweit es Vorschriften des Gesetzes nicht entspricht, dies auf den Partien und, falls Begleiturkunden vorhanden sind, auch auf diesen anzugeben. Zusätzlich kann angegeben werden, welche Anforderungen des Gesetzes nicht erfüllt sind.

K a p i t e l I I

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

1. Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 23 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1084), mit folgenden Maßgaben:

§ 1

(1) Eine Erlaubnis, die nach Abschnitt I der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Dezember 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 483) oder nach §§ 12 und 13 der Anordnung über den Verkehr mit Gesundheitspflegemitteln vom 22. April 1987 (GBl. I Nr. 10 S. 124) erteilt worden ist und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts rechtsgültig besteht, gilt im bisherigen Umfang als Erlaubnis im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes fort.

(2) War die Herstellung von Arzneimitteln nach dem Arzneimittelgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. November 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 473) von einer Erlaubnis nicht abhängig, bedarf sie jedoch nach § 13 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes einer Erlaubnis, so gilt diese demjenigen als erteilt, der die Tätigkeit der Herstellung von Arzneimitteln beim Wirksamwerden des Beitritts seit mindestens drei Jahren befugt ausübt, jedoch nur, soweit die Herstellung auf bisher hergestellte oder nach der Zusammensetzung gleichartige Arzneimittel beschränkt bleibt. Die in Satz 1 bezeichneten Erlaubnisinhaber haben der zuständigen Behörde bis zum 3. April 1991 die bisher hergestellten Arzneimittel, die Betriebsstätte sowie Name, Beruf und Anschrift des Herstellungsleiters anzuzeigen. Geht die Anzeige nicht fristgerecht ein, so erlischt

die Erlaubnis. Die Behörde hat den Eingang der Anzeige zu bestätigen. Einer Anzeige nach Satz 2 bedarf es nicht für Gesundheitspflegemittel im Sinne der Anordnung über den Verkehr mit Gesundheitspflegemitteln.

(3) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist zum 1. Januar 1993 zu widerrufen, wenn nicht die Einstellung eines Herstellungs- und eines Kontrolleiters nachgewiesen wird, die die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 des Arzneimittelgesetzes erfüllen.

(4) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist zum 3. April 1991 zu widerrufen, wenn nicht der zuständigen Behörde ein Vertriebsleiter benannt ist, der die erforderlichen Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Arzneimittelgesetzes erfüllt.

(5) § 14 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes bleibt unberührt.

§ 2

(1) Erlaubnisinhaber nach § 1 Abs. 1 dieser Maßgaben, bei denen bei Wirksamwerden des Beitritts die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes vorliegen, können bis zum 3. April 1991 einen Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis stellen.

(2) Erlaubnisinhabern nach § 1 Abs. 2 dieser Maßgaben, bei denen bis zum Wirksamwerden des Beitritts die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes vorliegen, gilt die Erlaubnis auch für den beauftragten Betrieb als erteilt, wenn sie bis zum 3. April 1991 anzeigen, daß sie die Prüfung der Arzneimittel teilweise außerhalb der Betriebsstätte in beauftragten Betrieben durchführen lassen.

§ 3

(1) Wer bei Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Tätigkeit des Herstellungsleiters befugt ausübt, darf diese Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben.

(2) Wer bei Wirksamwerden des Beitritts die Sachkenntnis nach § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz der Deutschen Demokratischen Republik oder nach § 11 der Anordnung über den Verkehr mit Gesundheitspflegemitteln besitzt und die Tätigkeit als Herstellungsleiter nicht ausübt, darf die Tätigkeit als Herstellungsleiter ausüben, wenn er eine zweijährige Tätigkeit in der Arzneimittelherstellung, auch eine entsprechende Tätigkeit in Pharmazeutischen Zentren, nachweisen kann.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für eine Person, die die Tätigkeit als Kontrolleur ausüben will.

§ 4

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt ein zulassungspflichtiges Fertigarzneimittel, das ein Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 4 Buchstabe a des Arzneimittelgesetzes ist, und sich bei Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Verkehr befindet oder nach Abschnitt II der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 479) zugelassen ist, als zugelassen. In dem Gebiet, in dem das Arzneimittelgesetz schon vorher gegolten hat, gilt ein Arzneimittel nach Satz 1 als zugelassen, wenn die zuständige Behörde durch ein Zertifikat bestätigt hat, daß das Arzneimittel entsprechend den Anforderungen der Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 546),

geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 27 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1085) hergestellt ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für ein Arzneimittel, das nach dem Arzneimittelgesetz zugelassen oder registriert ist oder nach § 7 als zugelassen gilt. Eines Zertifikates nach Satz 2 bedarf es nicht für die Herstellungsschritte, die in dem Gebiet, in dem das Arzneimittelgesetz schon vorher gegolten hat, oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erfolgen. Arzneimittel, für die Zertifikate nach Satz 2 erteilt worden sind, werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(2) Die Zulassung eines Arzneimittels nach Abs. 1 erlischt abweichend von § 31 Abs. 1 Nr. 3 des Arzneimittelgesetzes am 30. Juni 1991, es sei denn, daß ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung oder auf Registrierung nach dem Arzneimittelgesetz vor dem Zeitpunkt des Erlöschens gestellt wird, oder das Arzneimittel durch Rechtsverordnung von der Zulassung oder von der Registrierung nach dem Arzneimittelgesetz freigestellt ist.

(3) § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 3a, 4, 4a, 4b und 5 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel, und für radioaktive oder mit ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel, die keine Fertigarzneimittel sind, soweit sie der Pflicht zur Zulassung oder Registrierung nach dem Arzneimittelgesetz oder der Verordnung über radioaktive oder mit ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 502), geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 30 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1086) unterliegen und sich bei Wirksamwerden des Beitritts im Verkehr befunden haben.

§ 5

§ 24 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort genannten Arzneimittel auch mit einer von § 10 des Arzneimittelgesetzes abweichenden Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen.

2. Die Arzneimittelfarbstoffverordnung vom 25. August 1982 (BGBl. I S. 1237), geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 219), mit folgender Maßgabe:

Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht nach den Vorschriften des § 1 Abs. 1 hergestellt sind und die sich bei Wirksamwerden des Beitritts dort im Verkehr befunden haben, dürfen abweichend von § 1 Abs. 2 dort noch bis zum 31. Dezember 1991 von pharmazeutischen Unternehmern und danach noch von Groß- und Einzelhändlern in Verkehr gebracht werden, sofern sie den vor Wirksamwerden des Beitritts geltenden arzneimittelrechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen.

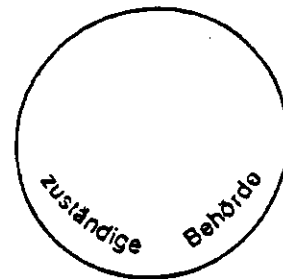
3. Geflügelfleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I S. 993) mit folgender Maßgabe:

Abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 darf Geflügelfleisch noch bis zum 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht werden, das

1. in einem dort nicht zugelassenen, aber registrierten und überwachten Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieb gewonnen, zerlegt, verarbeitet, gelagert, verpackt oder behandelt wurde und
2. ohne Einhaltung der Anforderungen des § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt II Nr. 9 und 10 der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1976 (BGBl. I S. 3097), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1979 (BGBl. I S. 350), gekühlt wurde,

sofern es anstelle der in § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt II Nr. 12 bis 15 der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1976 (BGBl. I S. 3077), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 373), vorgeschriebenen Kennzeichnung mit einem Kennzeichnen versehen ist, das dem nachstehend abgedruckten Muster in Form und Inhalt entspricht.

Tauglich



- 3,5 cm -

Der vorstehende Stempelabdruck kann auch durch eine Plombe ersetzt werden, die diesem Abdruck nach Form und Inhalt entspricht; die Maßangaben des abgedruckten Musters gelten hierfür nicht.

4. Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1990 (BGBl. I S. 481, 1514), mit folgender Maßgabe:

Bis zum 31. Dezember 1992 dürfen Lebensmittel mit Ursprung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, in oder auf denen Stoffe über die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen hinaus vorhanden sind, in diesem Gebiet noch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie dem Recht entsprechen, das dort bis zum 2. Oktober 1990 gegolten hat. Dies gilt nicht für Lebensmittel, ausgenommen Getreide mit Rückständen an Blausäure oder deren Salzen, deren Gehalt an Stoffen Höchstmengen überschreitet, die auf Grund folgender Richtlinien der EWG festgesetzt worden sind:

1. Richtlinie 86/362/EWG vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide (ABl. EG Nr. L 221 S. 37), geändert durch die Richtlinie 88/298/EWG vom 16. Mai 1988 (ABl. EG Nr. L 126 S. 53) und
 2. Richtlinie 86/363/EWG vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 221 S. 43).
5. Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ... Dezember 1990 (BGBl. I S.....) mit folgenden Maßgaben:
- a) Abweichend von § 5 in Verbindung mit Anlage 3 der Verordnung darf Trinkwasser noch bis zum 31. Dezember 1992 aufbereitet und in den Verkehr gebracht werden, sofern dies dem in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bisher geltenden Recht entspricht.
 - b) Anlage 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 (Grenzwert für Arsen) tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.
 - c) Anlage 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 (Grenzwert für Blei) tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.
 - d) Anlage 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 (Grenzwert für Cadmium) tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.
 - e) Anlage 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 (Grenzwert für Nitrat) tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.
 - f) Anlage 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 (Grenzwert für Quecksilber) tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.
 - g) Anlage 2 Nr. 13 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 (Grenzwert für PSM und PCB) tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.
 - h) Anlage 4 Nr. 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 3 (Grenzwert für Färbung, Trübung, Geruchsschwellenwert) tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.
 - i) Anlage 4 Nr. 14 und 18 (Grenzwert für Eisen und Mangan) tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

K a p i t e l I I I

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotorkraftstoff vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2571), mit folgender Maßgabe:

Eine Ausnahme kann für Betreiber von Anlagen, die ihren Standort zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Einigungsvertrages in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, auch insoweit erteilt werden, als die Einhaltung des zulässigen Gehalts an Schwefelverbindungen für den Antragsteller eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Sie darf nur für einen Schwefelgehalt bis zu höchstens 0,50 v.H. des Gewichts erteilt werden und ist längstens bis zum 31. Dezember 1994 zu befristen. Die Bewilligung ist im Hinblick auf eine rasche Verwirklichung des Verordnungsziels mit Auflagen zu versehen.

Liste der Erzeugnisse gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1

Erzeugnisse im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 sind die Erzeugnisse, die den in folgenden Teilen der Anlagen genannten Vorschriften unterliegen:

Anlage 1 : Kapitel I Nr. 3

Anlage 2 : Kapitel I
Kapitel II
Kapitel III

Anlage 3 : Kapitel I Nr. 1 bis 5, 8
Kapitel II Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 1), 2,
3 bis 5
Kapitel III

**Anordnung
über die Liefermengen von Kuhmilch
für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. März 1991**

Vom 22. August 1990

§ 1

(1) Die Liefermengen von Kuhmilch für landwirtschaftliche Unternehmen sind durch die zuständigen Verwaltungsbehörden der Kreise für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. März 1991 auf der Grundlage der in der Anlage angegebenen Mengen festzulegen und den landwirtschaftlichen Unternehmen schriftlich mitzuteilen. Die Mitwirkung der Verbände der Erzeuger und der Verarbeitungsindustrie ist dabei zu gewährleisten. Die Molkereien sind verpflichtet, für jeden Milcherzeuger den Referenzfettgehalt zu berechnen. Der Referenzfettgehalt entspricht dem durchschnittlich gewogenen Fettgehalt der im Kalenderjahr 1989 gelieferten Milch des jeweiligen Milcherzeugers. Für Kuhmilchlieferrungen über die für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. März 1991 festgelegte Anlieferungsmenge hinaus, ist von der Molkerei eine Abgabe in Höhe von 45 DM je 100 kg Milch einzubehalten und an die zuständige Finanzverwaltung abzuführen. Durch die Molkereien ist zu sichern, daß diese Abgabe ab Zeitpunkt der Überschreitung der Liefermenge einbehalten und abgeführt wird.

(2) Liefert der Milcherzeuger gleichzeitig an mehrere Käufer, bestimmt er einen Käufer in der Deutschen Demokratischen Republik, der für ihn die nach dieser Anordnung obliegenden Aufgaben hinsichtlich der Abgabenabrechnung wahrnehmen soll.

(3) Liefert der Milcherzeuger ausschließlich an einen Käufer in der Bundesrepublik Deutschland, hat er sicherzustellen, daß dieser Käufer für ihn die nach dieser Anordnung obliegenden Aufgaben hinsichtlich der Abgabenabrechnung wahrnimmt.

(4) Der Milcherzeuger ist verpflichtet, dem Käufer, der die Abgabenabrechnung wahrnehmen soll, alle notwendigen Informationen für diese Abrechnung unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Juni 1990 über die Mindestauszahlungspreise für ausgewählte landwirtschaftliche Erzeugnisse (unveröffentlicht) außer Kraft.

Berlin, den 22. August 1990

Staatssekretär
im Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft
Dr. Schwarze

**Anlieferungsmengen für Kuhmilch
für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. März 1991**

Bezirk	Milchmenge in kt
Berlin	7,5
Cottbus	317
Dresden	513
Erfurt	374
Frankfurt	250
Gera	267
Halle	381
Chemnitz	507
Leipzig	363
Magdeburg	494
Neubrandenburg	443
Potsdam	467
Rostock	392
Schwerin	446
Suhl	138,5
DDR gesamt	5 365

**Verfügung
über die Gewährung von Beihilfen
für Magermilch und Magermilchpulver**

Vom 21. August 1990

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 der Durchführungsverordnung vom 11. 7. 1990 über die Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse – Milchverordnung – (GBl. I Nr. 55 S. 1215) wird folgendes verfügt:

1. Anwendungsbereich
 - 1.1. Diese Vorschriften gelten für die Gewährung von Beihilfen für
 - a) Magermilch und Buttermilch (Magermilch) für Futterzwecke,
 - b) Magermilchpulver und Buttermilchpulver (Magermilchpulver) für Futterzwecke,
 - c) zu Mischfutter verarbeitete Magermilch,
 - d) Magermilch, die zu Kasein oder Kaseinaten verarbeitet wird und
 - e) die Wiedereinzahlung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr nach dritten Ländern (Länder außerhalb der EG).
 - 1.2. Die Beihilfe gemäß Ziffer 2 wird gewährt, soweit die in dieser Verfügung aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden.
2. Höhe der Beihilfen
 - 2.1. Flüssige Magermilch für die Direktverfütterung an landwirtschaftliche Haustiere erhält eine Beihilfe in Höhe von
 - an junge Kälber 11,39 DM/100 kg;
 - an Schweine 22,00 DM/100 kg.
 - 2.2. Magermilchpulver zur Herstellung magermilchpulverenthaltender Mischfuttermittel (ohne Kälmil und Kimat und nicht zur Verwendung für Kälberfutter) erhält eine Beihilfe von 358,70 DM/100 kg.
 - 2.3. Magermilchpulver zur Lieferung an die landwirtschaftlichen Betriebe und/oder Kälmil/Kimat zu Futterzwecken erhalten folgende Beihilfen:
 - Magermilchpulver zur Verfütterung an junge Kälber sowie Kälmil/Kimat entsprechend der staatlich empfohlenen Rezeptur 140,23 DM/100 kg;
 - Magermilchpulver zur Verfütterung an die Schweine 242,00 DM/100 kg.
 - 2.4. Magermilch, die zu Kasein verarbeitet wird, erhält eine Beihilfe von 15,55 DM/100 kg flüssige Magermilch.
3. Zuständigkeit

Die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (nachfolgend ALM genannt), ist zuständig für die Gewährung von Beihilfen an

 - a) Molkereibetriebe und Milchtrocknungsanlagen,
 - b) Futtermittelhersteller,
 - c) Tierhalter, die Magermilch aus eigener Erzeugung verfüttern,
 - d) Kasein oder Kaseinatehersteller.
4. Zulassung der Herstellungs- und der Verarbeitungsbetriebe
 - 4.1. Zulassungen werden auf Antrag von der ALM durch einen Erlaubnisschein erteilt.
 - 4.2. Die Zulassung darf nur einem Antragsteller erteilt werden, der
 - 4.2.1. die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt,
 - 4.2.2. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht und
 - 4.2.3. der auf Verlangen in zwei Stücken vorlegt:
 - a) Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die zu verarbeitenden Erzeugnisse gelagert oder verarbeitet werden sollen,
 - b) Beschreibung der vorgesehenen Be- oder Verarbeitungsvorgänge und der dabei zu verwendenden Milchmengen oder Magermilchpulvermengen sowie Art und Menge der Zutaten mit der Angabe der voraussichtlichen Ausbeute.

Auf Verlangen der zuständigen Stellen hat der Antragsteller nachzuweisen, daß die Voraussetzungen nach den Ziffern 4.2.1. und 4.2.2. vorliegen.

- 4.3. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein schwerer Verstoß gegen die Verfügung festgestellt wird. Im übrigen kann sie ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,
 - 4.3.1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist;
 - 4.3.2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
 - 4.3.3. wenn die ALM auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
 - 4.3.4. wenn die ALM auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
 - 4.3.5. um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

Erhält die ALM von Tatsachen Kenntnis, welche den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist der Widerruf nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht, wenn der Begünstigte den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat.

5. Anzeigepflicht

Wer, außer als Tierhalter, der Magermilch aus eigener Erzeugung verfüttert, sich an einer in Ziff. 1 genannten Maßnahme als Beihilfeempfänger beteiligen will, hat dies vor Beginn seiner für die Gewährung der Beihilfe maßgeblichen Tätigkeit der ALM anzuzeigen. Diese Anzeige ist entbehrlich, wenn der Beteiligte einer Zulassung nach den in Ziff. 1 genannten Rechtsvorschriften bedarf.

6. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- 6.1. Der Beteiligte ist verpflichtet, ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen und die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beihilfe erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Dabei können Aufzeichnungen, die aufgrund anderer Bestimmungen erstellt worden sind, herangezogen werden. Der Beteiligte ist weiter verpflichtet, die Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.
- 6.2. Tierhalter, die im Rahmen der Ziff. 1 genannten Rechtsvorschriften Magermilch verfüttern, sind verpflichtet, sich Belege, die für den Nachweis der Beihilfenvoraussetzungen geeignet sind, erteilen zu lassen. Soweit Belege nicht erteilt werden oder nicht mehr vorhanden sind, sind Aufzeichnungen zu machen, die das Vorliegen der Beihilfenvoraussetzungen erkennen lassen. Ziff. 6.1. Satz 2 und 3 gilt insoweit entsprechend.

7. Sachkundige Personen

Der Beteiligte hat der jeweils zuständigen Stelle mindestens eine sachkundige Person schriftlich zu benennen, die befugt ist, gegenüber den zuständigen Stellen alle Auskünfte zu erteilen und Handlungen vorzunehmen, die nach dieser Verfügung vom Beteiligten gefordert werden können.

8. Anträge auf Gewährung der Beihilfe

- 8.1. Anträge auf Gewährung der Beihilfe sind bei der nach Ziff. 3 zuständigen Stelle auf den von dieser herausgegebenen Formblättern einzureichen. Anträge können nur in Abständen von mindestens einem Monat gestellt werden.

9. Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Die in Ziff. 3 genannten Betriebe und Personen haben der ALM das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Die in Ziff. 3 genannten Betriebe und Personen haben im Falle automatischer Buchführung auf ihre Kosten den Beauftragten der prüfungsberechtigten Stellen auf Verlangen Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

10. Wiedereinziehung der Beihilfe bei der Ausfuhr nach dritten Ländern (Länder außerhalb der EG)

- 10.1. Soll denaturiertes Magermilchpulver oder Magermilchpulver enthaltendes Mischfutter nach einem dritten Land ausgeführt werden, so ist vor der zollamtlichen Behandlung eine Bescheinigung über die Wiedereinziehung der Beihilfe oder die Freistellung von der Wiedereinziehung bei der ALM auf dem von dieser herausgegebenen Formblatt zu beantragen.

10.2. Die ALM setzt den zurückzuzahlenden Betrag durch Bescheid fest und erteilt nach Eingang des Betrages oder bei Freistellung von der Wiedereinziehung eine Bescheinigung in zwei Stücken. Die erste Ausfertigung ist der für die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung zuständigen Versandzollstelle vorzulegen.

11. Kosten

Soweit auf Grund von in Ziff. 1 genannten Rechtsvorschriften für die amtliche Überwachung Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt werden, sind der ALM die entstandenen Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen zu erstatten. Kostenschuldner ist, wer den Antrag auf Beihilfe gestellt hat.

12. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1990

Ministerium
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft
Dr. Schwarze
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung
über die Bildung der Landeskontrollverbände und Erhebung einer
Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse**

Vom 21. September 1990

Auf der Grundlage des § 5 des Tierzuchtgesetzes vom 17. Dezember 1980 (GBl. I Nr. 35), des § 6 des Marktorganisationsgesetzes vom 6. Juli 1990 ((GBl. I S. 657) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 11. Juli 1990 über die Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse - Milchverordnung - (GBl. I S. 55) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

Errichtung und Aufgaben der Landeskontrollverbände für die
Milchproduktion.

§§ 1 bis 5

II. Abschnitt

Erhebung der Mitverantwortungsabgabe für Milch und
Milcherzeugnisse und ihre Verwendung

§ 6

Erhebung der Mitverantwortungsabgabe

(1) Jeder Milcherzeuger wird einer Mitverantwortungsabgabe unterworfen, soweit die Milch an einen Milch be- oder verarbeitenden Betrieb geliefert wird.

(2) Der Milchaufkäufer behält die Abgabe auf Rechnung der Abgabeschuldner bei der monatlichen Zahlung des Entgelts für die gelieferte Milch ein.

(3) Die Ankaufsstelle übersendet dem für ihren Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. Tag des zweiten auf den Liefermonat folgenden Monats eine Abgabeanmeldung in zweifacher Ausfertigung, in der die im Liefermonat insgesamt angelieferte Milch in Kilogramm sowie der insgesamt einbehaltene Abgabebetrag anzugeben sind. Die Ankaufsstelle führt den Abgabebetrag bis zum 15. Tag des zweiten auf den Liefermonat folgenden Monats an die Republikskasse ab.

(4) Die Ankaufsstelle ist berechtigt, in unrichtiger Höhe einbehaltene Abgabebeträge in der folgenden Abgabeanmeldung zu berichtigen. Dabei sind zuviel einbehaltene Abgaben von dem in der neuen Abgabeanmeldung angemeldeten Betrag abzuziehen und zuwenig einbehaltene Abgaben hinzuzurechnen.

§ 7

Abgabehöhe

(1) Die Höhe der Abgabe beträgt 1 % des jeweiligen Richtpreises für Milch.

(2) Bei Erzeugern, deren tatsächlich verfügbare individuelle Referenzmenge 60.000 kg nicht überschreitet, beträgt die Abgabe 0,5 % des jeweiligen Richtpreises für Milch. Die Kleinerzeugereigenschaft wird am ersten Tag des Erhebungszeitraumes der Mitverantwortungsabgabe durch das zuständige Landratsamt beurteilt und am ersten Tag des darauf folgenden Erhebungszeitraumes überprüft.

§ 8

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung haben die Ankaufsstellen den Zolldienststellen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben die Ankaufsstellen auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die Zolldienststellen verlangen.

§ 9

Verjährung

Die Ansprüche auf Grund dieser Durchführungsbestimmung verjähren in fünf Jahren; bei hinterzogenen Beträgen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgaben anzumelden waren. Im übrigen gelten für die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 bis 231 der Abgabenordnung der DDR vom 22. Juni 1990 (GBI. I Sdr. 1428) sinngemäß.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Berlin, den 21. September 1990

Ministerium
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft
Haschke
Parlamentarischer Staatssekretär

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Überleitung des Rechts der Europäischen Gemein-
schaften auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte
Gebiet
(EG-Recht-Überleitungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.